

Deputation schlägt die allgemeine Ueberschrift vor: „A. Berathung über Regierungsvorlagen.“ Wird diese Ueberschrift genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ertheilt die Kammer dem §. 91. ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

### §. 92.

Druck der Vorlagen und der Deputationsberichte.

Die dießfalligen Schriften und die darauf erstatteten Deputationsberichte sind sogleich nach deren Eingange zu drucken und in der §. 175. bestimmten Maaße zu vertheilen.

Nur bei Gegenständen geheimer Berathung findet eine Ausnahme Statt. (§. 113.)

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung Seiten der Deputation liegt zu diesem Paragraphen nicht vor; und wenn Niemand zu sprechen wünscht, kann ich sofort die Frage stellen: ob die Kammer dem §. 92. beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

### §. 93.

Frist zwischen der Vorlegung des Berichts und der Berathung.

Die Berathung der Kammer kann nicht früher, als am dritten Tage, nachdem der Deputationsbericht vertheilt oder vorgetragen worden ist, erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon findet auf besondern Beschluß der Kammern nur dann Statt, wenn der Gegenstand von der Regierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder Königliche Befehle die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären.

Bürgermeister D. Mirus: Ich erlaube mir zum ersten Satz einen Antrag zu stellen. Dieser Satz heißt: „Die Berathung der Kammern kann nicht früher als am dritten Tage, nachdem der Deputationsbericht vertheilt oder vorgetragen worden ist, erfolgen.“ Dies scheint einen Zweifel übrig zu lassen. Es geht nämlich daraus nicht hervor, ob zwischen dem Tage der Vertheilung und dem Tage der Berathung drei volle Tage vergehen sollen. Die zweite Kammer hat in ihrem Berichte eine andere Fassung vorgeschlagen, die so lautet: „Liegen über einen Berathungsgegenstand gedruckte Berichte vor, so kann die Berathung selbst nicht früher erfolgen, als nachdem, außer dem Tage, an welchem der betreffende Bericht vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung, drei volle Tage verflossen sind.“ Ich würde mir den Antrag erlauben, daß dieser Satz des Deputationsgutachtens der zweiten Kammer an die Stelle des ersten Satzes des Gesetzentwurfes gestellt werde.

Vizepräsident v. Friesen: Wird dieses Amendement unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Referent Präsident v. Carlowitz: Wenn ich den jenseitigen Deputationsbericht richtig verstanden habe, so geht die Absicht der jenseitigen Deputation nicht sowohl dahin, den Gesetzentwurf als unklar zu amendiren, sondern vielmehr dahin, etwas Neues an die Stelle des Gesetzentwurfes zu setzen, denn auch die jenseitige Deputation meint, die in der Regierungsvorlage vorgeschriebene Frist sei zu kurz. Ich habe aber zur Sache zu bemerken, daß sich der jetzige Entwurf an die provisorische Landtagsordnung anschließt, und darüber, wie diese zu

verstehen sei, wenigstens in dieser Kammer kein Zweifel obgewaltet hat. Man nahm an, es reiche aus, wenn ein einziger vollständiger Tag mitten inne liege. Ich gebe zu, daß manchmal diese Frist zu kurz ist. In solchen Fällen hat man aber mit Genehmigung der Staatsregierung und auf Beschluß der Kammer davon abweichen zu können geglaubt und eine längere Frist eintreten lassen. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Beschleunigung der Berathung der Vorlagen besonders gegen das Ende des Landtags eine sehr wichtige, nicht aus den Augen zu setzende Rücksicht ist.

v. Posern: Ich bin zur Zeit weder für noch gegen das beantragte Amendement, ich glaube aber, daß, — wird es angenommen — dann auch der folgende Satz im jenseitigen Deputationsberichte, der von nicht gedruckten Berichten spricht, angenommen werden muß, sonst fehlt eine Bestimmung über die nicht gedruckten Berichte.

Bürgermeister D. Mirus: §. 92. steht mit §. 93. in Verbindung und §. 92. spricht nur von gedruckten Gegenständen. Deshalb würde der Nachsatz nicht mit aufzunehmen sein.

Prinz Johann: Auch §. 93. spricht nur von gedruckten Berichten; denn er sagt: „nachdem der Deputationsbericht vertheilt oder vorgetragen worden ist.“ Vertheilt bezieht sich auf die gedruckten Berichte, vorgetragen auf die mündlichen Vorträge.

v. Posern: Wenn das Wort „vorgetragen“ ausfällt, fehlt die Bestimmung über die bloß schriftlichen Berichte.

Vizepräsident v. Friesen: Herr v. Posern bemerkt, daß, wenn das Amendement des Herrn Bürgermeister Mirus angenommen würde, der Satz des jenseitigen Deputationsberichts: „Bei nicht gedruckten Berichten tritt in dieser Beziehung der Vortrag derselben in der Kammer an die Stelle der Vertheilung,“ angenommen werden müßte. Es fragt sich, ob der geehrte Redner dieses als Unteramendement zu stellen wünscht.

v. Posern: Ich selbst bin der Ansicht des Herrn Referenten, daß eine kürzere Frist besser sei, und finde mich daher nicht bewogen, einen Zusatz zu dem von mir nicht vertheidigten Amendement zu beantragen, und erlaube mir daher, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Herr Bürgermeister D. Mirus in sein Amendement den im jenseitigen Berichte befindlichen und soeben vorgetragenen Satz nicht mit aufnimmt, dann eine Lücke entstehen würde.

Vizepräsident v. Friesen: Für eine Lücke kann ich es nicht halten.

v. Posern: Unbedingt, wenn der Herr Bürgermeister D. Mirus den Satz nicht mit aufnimmt.

Vizepräsident v. Friesen: Ich frage den Herrn Bürgermeister D. Mirus, ob er den vorgeschlagenen Satz mit aufnehmen will?

Bürgermeister D. Mirus: Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Genehmigt die Kammer, daß dieses Unteramendement mit in das Amendement des Bürgermeisters D. Mirus aufgenommen werde? — Einstimmig Ja.